

## ÜBERSTUNDENZUSCHLÄGE VERMEIDEN

Mit flexibler Gestaltung der Normalarbeitszeit können Überstundenzuschläge vermieden werden. Dabei ist der Arbeitgeber an die gesetzlichen bzw. kollektivvertraglich oder auch durch Betriebsvereinbarung festgesetzten Obergrenzen der täglichen und wöchentlichen Gesamtarbeitszeit gebunden. Die Überschreitungsmöglichkeiten werden im Arbeitszeitgesetz geregelt, welches die Möglichkeit einräumt, mit Betriebsvereinbarung zusätzliche Überstundenkontingente zuzulassen. Dabei wird es für den Arbeitgeber von großer Wichtigkeit sein, dass die Arbeit erledigt wird, und zwar so, dass er keine zusätzlichen Kosten in der Form von Überstundenzuschlägen zu bezahlen hat. Um dieses Ziel zu erreichen, gibt es die Möglichkeit mit den Arbeitnehmern eine Gleitzeitvereinbarung abzuschließen.

In der Vereinbarung sind die Übertragungsmöglichkeiten von Zeitguthaben und Zeitschulden ausdrücklich zu regeln. Eine Übertragungsmöglichkeit in die nächste Gleitzeitperiode ist

**Dr. Helena Marko**  
ist Managing Partner  
und Leiterin der  
Arbeitsrechtsabteilung bei  
Lansky, Ganzger + partner.  
E: marko@jansky.at  
W: www.lansky.at



nur dann zulässig, wenn dies auch ausdrücklich in der Vereinbarung geregelt ist. Weiters muss in der Gleitzeitvereinbarung auch der Gleitzeitrahmen festgelegt werden. Dies ist die Zeitspanne zwischen dem frühestmöglichen Arbeitsbeginn und dem spätestmöglichen Arbeitsende eines Tages. Werden trotz dieser Vereinbarung Arbeitsleistungen außerhalb des Rahmens vom Arbeitgeber gefordert, so müssen sie als Überstunden vereinbart werden und sind auch als solche mit allen Zuschlägen zu bezahlen.

In der Gleitzeitvereinbarung ist auch Dauer und Lage der sogenannten fiktiven täglichen Normalarbeitszeit zu regeln. Das bedeutet, dass die fiktive Normalarbeitszeit zu regeln ist, nämlich jene, die dann gelten würde, wenn die Arbeitnehmer nicht gleiten könnten. Dies ist insbesondere im Falle einer Dienstverhinderung wichtig. Eines dürfen Arbeitgeber beim Angebot von Gleitzeitmodellen nicht vergessen: Auch bei einer Gleitzeitvereinbarung gelten selbstverständlich die gesetzlich geregelten Schutzbestimmungen wie Ruhepausen und tägliche bzw. wöchentliche Ruhezeiten für die Arbeitnehmer.